jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/12 10ObS239/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

ASVG §209 Abs1

Rechtssatz

Ist die Feststellung der Dauerrente, die vom Gericht vorzunehmen ist, nach dem Gesetz "an die Grundlagen für die Berechnung der vorläufigen Rente" nicht gebunden, so bedeutet dies, daß auch die Unfallkausalität von Verletzungen neu geprüft werden kann, weil Umfang und Ausmaß der Verletzungen jedenfalls zu den Grundlagen für die Berechnung gehören. Dabei kann das Gericht gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren zu divergierenden Ergebnissen gelangen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 239/89
  Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 239/89
  Veröff: SSV-NF 3/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084329

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_010OBS00239_8900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at